

Richtlinie für die Förderung der Vereine in der Stadt Pohlheim

§ 1 Ziel

Durch ihre ehrenamtlichen Aktivitäten leisten die Vereine für das Gemeinwesen in unserer Stadt einen großen Beitrag.

Die Stadt Pohlheim unterstützt die Vereine in vielfältiger Weise und möchte dies durch eine finanzielle Förderung honorieren.

Nach Maßgabe dieser Richtlinie können die Pohlheimer Vereine finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Stadt Pohlheim fördert nur rechtsfähige Vereine, die ihren Sitz in Pohlheim haben sowie vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

(2) Förderungen für einen wirtschaftlichen Zweckbetrieb sind nach dieser Richtlinie nicht zulässig.

§ 3 Bereitstellung von Fördermitteln

(1) Die Stadt Pohlheim stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten im Haushaltsplan Mittel für die Förderung von Vereinen zur Verfügung.

(2) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Pohlheim dar. Sind die Fördermittel aufgebraucht, werden weitere Anträge im betreffenden Haushaltsjahr abgelehnt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4 Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Pohlheim fördert Projekte, die der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, dem sozialen, kulturellen und interkulturellen Zusammenleben, der Bildung, dem Sport oder dem Natur- und Umweltschutz in Pohlheim dienen.

(2) Die Förderung kann bis zu 60% der Gesamtkosten eines Projektes betragen, allerdings maximal bis zu einem Betrag von 2.000 EUR. Von der Förderung ausgenommen sind Bewirtungskosten.

(3) Projektanträge sollen enthalten

- eine ausführliche Darstellung der Projektidee sowie der angestrebten Projektziele*
- eine Darlegung der Adressaten des Projektes*

- einen Kosten- und Finanzierungsplan

(4) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Vom geförderten Verein ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektes / der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein entsprechendes Formular wird von der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Mit dem Verwendungsnachweis weist der Verein nach, dass er seine Aufgaben entsprechend der sich aus dem Antrag und seiner Anlagen ergebenden Vorhabensbeschreibung erfüllt. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste beizufügen.

Für den Fall, dass die zuvor genannten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, behält sich die Stadt Pohlheim das Recht vor, von dem Verein die Erstattung der Mittel zu verlangen bzw. die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

(5) Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport (SKS) entscheidet über die Projektanträge auf Grundlage einer Verwaltungsvorlage. Der Ausschuss entscheidet auch über die Kürzungs- und Rückerstattungsforderungen nach Abs. 4.

§ 5 Publizitätsvorschriften

Bei allen Veröffentlichungen, bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Informationen und Publikationen - auch im Internet - des Fördermittelempfängers im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Pohlheim hinzuweisen. Ebenso wird die Stadt Pohlheim bei diesen Gelegenheiten auf die Umsetzung des Projektes durch den Fördermittelempfänger hinweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.

Pohlheim, den